



Forderungsrisiko COVID-19: Bringen Sie Ihre Forderungen in Frankreich zeitnah ein, um Ausfälle zu minimieren!

Die COVID-19-Pandemie hat die Wirtschaftslage auch (und ganz besonders) in Frankreich stark beeinträchtigt. Forderungsausfälle und Insolvenzen werden deswegen in naher Zukunft leider ansteigen. Diese unsicheren Zeiten stellen insofern eine besondere Herausforderung für die Kreditmanager dar. Gerade heute gilt es nämlich, den Cashflow zu steigern und die Ausfälle zu minimieren.

Bei Ihrem Frankreichgeschäft - ganz besonders zu COVID-19-Zeiten - ist einiges zu beachten! Wir unterstützen Sie gerne dabei!

1. Außergerichtliche Forderungsbeitreibung

Wer sich zu COVID-19-Zeiten nicht um die zeitnahe Beitreibung seiner Forderungen sorgt und ein optimiertes Forderungsmanagement betreibt, riskiert mehr denn je Forderungsausfälle. Zögern Sie insofern nicht, Ihre Rechnungen bei Ihren französischen Schuldern kurzfristig anzumahnen.

Ab Mahnstufe 2 sollten Sie Ihren Mahnungen zusätzlichen Druck verleihen, indem Sie Ihre französischen Schuldner über einen französischen Anwalt mahnen lassen. Die Praxis zeigt nämlich, dass sich nicht wenige französische Schuldner zu einer freiwilligen Zahlung bewegen lassen, **wenn ein Mahnschreiben eines französischen Anwalts** bei ihnen eingeht. Auf diese Weise wird dem französischen Schuldner deutlich gemacht, dass die Durchsetzung der Forderung des ausländischen Gläubigers mit Nachdruck und erhöhtem Interesse betrieben wird und bei Nichtzahlung kurzfristig weitere juristische Schritte durch den französischen Anwalt drohen. **Oftmals können durch unseren Mahnservice ab Mahnstufe 2 gerichtliche Schritte vermieden werden.**

Bei Bedarf bietet es sich ebenfalls an, den hiesigen Gepflogenheiten entsprechende wasserdichte und vor allem abgesicherte Ratenzahlungsvereinbarungen auszuhandeln.

Zweckdienlich ist es schließlich auch, regelmäßige Informationen über die Bonität Ihrer französischen Schuldner einzuholen. Bei derartigen **Bonitätsprüfungen** können wir Sie ebenso gerne unterstützen.

2. Gerichtliche Forderungsbeitreibung

Sollten außergerichtliche Beitreibungsversuche nicht kurzfristig zum gewünschten Erfolg führen, sollte ohne weiteres Zuwarten der Rechtsweg eingeschlagen werden. Hilfreich ist hierbei, dass Gerichtskosten in Frankreich vernachlässigenswert gering sind und eher einer Schreibgebühr entsprechen.



Flash info

Grundsätzlich kann eine Geldforderung in Frankreich im Rahmen der folgenden drei Antrags- bzw. Gerichtsverfahren beigeschrieben werden:

- Mahnbescheidsverfahren,
- einstweiliges Verfügungsverfahren (das sog. „Référé-Verfahren“), sowie
- Hauptsacheverfahren.

Beim Mahnbescheidsverfahren sind bei Gericht die anspruchsbegründenden Unterlagen mit einer kurzen Darstellung des Sachverhalts vorzulegen. Das Gericht prüft daraufhin die Schlüssigkeit des Antrags und erlässt den Mahnbescheid. Dieser wird im Parteibetrieb der Gegenseite zugestellt, welche innerhalb von vier Wochen Widerspruch einlegen kann. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, beginnt das Hauptsacheverfahren. Sollte ein Widerspruch also nicht eingelegt werden, kann ein vollstreckungsfähiger Titel in ca. zwei bis drei Monaten erhalten werden.

Im Rahmen des **einstweiligen Verfügungsverfahrens** vor dem zuständigen Gericht wird die Gegenseite kurzfristig (Vorladung ca. 8 - 15 Tage) zu einer mündlichen Verhandlung geladen, woraufhin ein abschließendes Plädoyer in einem frühen Termin folgt. Mit dem Ergehen eines vollstreckungsfähigen Référé-Beschlusses kann innerhalb einer Frist von 6-8 Wochen gerechnet werden. Allerdings setzt die Durchsetzung der Forderung im Rahmen des einstweiligen Verfügungsverfahrens voraus, dass die klageweise geltend gemachten Ansprüche nicht ernsthaft bestritten werden können (Vorliegen einer sog. „contestation sérieuse“), wobei die Entscheidung, ob ein ernsthaftes Bestreiten vorliegt oder nicht, im freien Ermessen des Richters liegt. Kommt der Richter zu dem Schluss, dass ein ernsthaftes Bestreiten besteht, stellt er seine Unzuständigkeit fest und erklärt, dass über den Antrag nur im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens entschieden werden kann.

Wenn bereits im Vorfeld davon ausgegangen werden kann, dass der Schuldner ein ernsthaftes Bestreiten glaubhaft geltend machen kann, empfiehlt es sich somit, die Forderung unmittelbar im Rahmen eines Hauptsacheverfahrens geltend zu machen. Dabei handelt es sich um ein Gerichtsverfahren vor dem zuständigen Gericht des Schuldners. Die Dauer des Verfahrens beträgt ca. 8 - 10 Monate.

3. Sicherungsmaßnahmen

Neben den genannten Verfahren ist es möglich - und oft auch wärmstens zu empfehlen - vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens **Sicherungsmaßnahmen** gegenüber dem Schuldner zu ergreifen, insbesondere dann, wenn Zweifel bezüglich dessen künftiger Solvenz bestehen. Insofern ist es nach vorheriger richterlicher Genehmigung, die im Rahmen eines nicht kontradiktorischen Antragsverfahrens erfolgt, möglich, z.B. folgende Sicherungsmaßnahmen auszubringen:

- Kontenarrest,
- Sicherungspfändung auf den Gewerbebetrieb,
- Sicherungspfändung von Anteilen,
- Sicherheitshypothek auf dessen Immobilieneigentum.



Flash info

4. Besondere Fristenregelungen während der COVID-19-Pandemie

Für Zahlungsansprüche, deren Verjährung normalerweise im Zeitraum zwischen dem 12. März 2020 und dem 23. Juni 2020 eingetreten wäre (dieser Zeitraum wird in Frankreich als die sog. „période juridiquement protégée“ bezeichnet d.h. übersetzt „juristisch geschützter Zeitraum“), tritt die Verjährung ausnahmsweise erst am 24. August 2020 ein.

Von einigen französischen Schuldner wird fälschlicherweise angenommen, dass Zahlungsfristen während des vorgenannten Zeitraums ausgesetzt worden sind, so dass sie ihre Zahlungen zurückhalten. Diese Annahme entbehrt jedoch jeglicher rechtlicher Grundlage. Es gilt vielmehr der Grundsatz, dass vertragliche Zahlungsfristen eingehalten werden müssen, und zwar auch während der sog. „période juridiquement protégée“.

Wir bieten besondere COVID-19-Beitreibungsaktionen an. Lassen Sie sich ein Angebot unterbreiten!

Seit 1987 beraten die Anwälte unserer Kanzlei in- und ausländische Unternehmen, Factoring-Unternehmen und Kreditversicherungen in ihrer Geschäftstätigkeit in Frankreich.

Dabei erfolgt die Korrespondenz mit unseren Mandanten in der Sprache ihrer Wahl: Deutsch, Englisch oder Französisch. Die Effizienz ist die Prämisse unserer Anwälte. Wir verfügen über ein breites Netzwerk an Kooperationspartnern im In- und Ausland.

Unser vorrangiges Ziel ist es, Sie bei Ihrer Tätigkeit in Frankreich mit unserer Expertise zu unterstützen, damit Sie in Frankreich genauso erfolgreich tätig sind, wie zu Hause.

Kontakt:



Marc Pleger
Avocat à la Cour
Partner

mpleger@soffal.fr



Pierre-Yves Samson
Avocat à la Cour

pysamson@soffal.fr

SOFFAL 
Société Juridique & Fiscale Franco-Allemande

153, Boulevard Haussmann
75008 Paris
Tél. : +33 1 53 93 94 00
www.soffal.de